Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

14.) Die Antwort von Wien mag ausfallen wie sie will, so barf boch keines der gegenseitigen Heere das andere angreifen, ohne dasselbe zehn Tage vorher davon zu benachrichtigen.

Gegeben in Alexandrien 17. Praireal, (16. Jun.)

achten Jahrs.

Berthier, Obergen, der frank. Urmee. Melas, Obergen, der ofte. Urmee.

Die Verlesung wird von lebhaftem Benfallflatschen begleitet.

Bodmer kann eine Bemerkung, welche diese wunderbaren Siege in ihm erregen, nicht zurükhalten; der groffe heerführer Josua, muß unthwendig sich ben Bonapartes und Massen's Armeen befinden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Un die Burger helvetiens.

Es ist nothwendig die Gesetzebung durch die öffentsliche Stimme auf einen wichtigen Fehler des peinlichen Gesetzes ausmerksam zu machen, der zwar nur auf einer Uebersetzungsnachläßigkeit beruht, allein dennoch das Leben, die Frenheit und die Ehre der Bürger selbst in Ausübung ihrer constitutionellen Rechte in Gefahr setzen kann 1) und deswegen eine öffentliche Rüge verdient. Nach dem §. 86 des Eriminalgesetzes der franklischen

Republik, welches die dermalige Gesetzebung nach dem Decret ... auch für helbetien angenommen hat, heißt der §. 81 des helbetischen Gesetzes:

Toutes Coospirations, ou attentats, pour empêcher la réunion ou pour opérer la dissolution du Corps législatif, ou pour empêcher par force ou violence la liberté de ses délibérations, seront punis de mort.

Der beutsche Text biefes f. beift bingegen:

"Jede Verschwörung oder jedes Unternehmen, um den Zusammentritt der gesetzgebenden Räthe: zu hindern, oder derselben Austösung zu bewirken, oder durch Gewalt und Zwang die Frenheit in ihren Berathschlagungen zu hindern, wird mit denn Tode bestraft."

Unstatt alfo, daß die Uebersetung eben so, wie das Original und deffen ganzer Context zeiget, nur Gewaltsamkeit oder ein kuhn gewaltsas mes Unfernehmen, um die Auftofung ber Bes fengebung zu bewirken, fur ein Staatsverbrechen bes zeichnen sollte, erklart dieselbe auch Motionen, die: für diese Auflösung gemacht worden sind, und alle: Adressen der Burger, die dafür eingegeben werden, ferner auch das durch den 7. Jenner vereitelte dieffällige: Vorhaben der dren Exdirektoren, so wie eine Einlas dung des Afr. Someizer im Canton Zurich zu bergleichen Adreffen, alles für Capitalverbrechen, weil alles dieses Unternehmen für die Auf losung der gesetzeben den Rathe, obwoht! sonst Handlungen find, die gang auf den Grundsätzen der Constitution und der Frenheit beruhen.

Dieses sehr auffallende Versehen der Gesetzebung, wodurch die Uebersetzung einen, dem Gesetz selbst und seinem Zweck und Inhalt durchaus widersprechenden Sinn erhält, 2) der, wie die Erfahrung schon iest zeigt, nicht nur unerfahrne Richter irre führen, sonzetzun auch von dem Parthenhaß, der Nache und dem Jakobiner. Patriotismus schändlich misbraucht werden kann, erfodert allerdings die diffentliche Ausmerksamkeit.

Ich fordere daher die öffentliche Stimme und besonders die politischen Schriftsteller der Schweiz zur öffentlichen Rüge dieses Kehlers auf, um, wenn auch die pflichtmäßig dringliche Verbesserung deffelben vom

¹⁾ Ein Thatbeweis dafür ist die Anklage, welche die Regierung nach ber dieffalligen Ginladung ber gefegg. Rathe gegen die Schrift des Pfr. Schweizers machen ließ; gegen eine Schrift, wodurch derfelbe Die Burger feines Cantons, teineswegs jur Emporung, sondern zu Adressen an die oberften Gewalten, für Abhilf der Uebel, der Anarchie, Die das Vaterland drucken, eingefaden hat, welches doch gewiß weder ein Staatsverbrechen, noch ein frevelhaftes und gewaltthätiges Unternehmen ift. Frenlich maren die Mittel, Die er dieffalls vorschlug, verfaffun admidrig; allein fie waren bief teineswege mehr als die Mit. tel, welche sich die gesetzebenden Rathe am 7. Jan. wirklich in Ausübung zu feten erlaubt haben. Uebris Bens war dergleichen ungeschickter patriotischer Eifer, wie in dieser Klage erscheint; sehon vor 1800 Jahren bekannt: Man bieg es damals Duden fie gen und Cameele verschluden.

²⁾ Genau den tyrannischen Sinn, auf welchem dast ungerechte und emporende Verfahren der Zürchersichen Regierung gegen die Gemeinde Stafa inst Jahr 1795 beruht hat.

der Gesetzgebung versaumt werden sollte, doch wenigftens redliche Richter davor zu warnen und auf diese Gesetzwidrigkeit bes deutschen Eriminalgesetzes aufmerk. sam zu machen.

Frentich wird es ohne Zweisel sogenannte Frenheitsfreunde geben, die diesen Aufruf an das helvetische Publikum sehr überstüßig und selbst ärgerlich sinden werden; die einen, weil ihnen die Wichtigkeit der Termen in einem Criminalgesetz ganz unbekannt ist; die andern, weil sie sinden, daß die Zwendeutigkeit und Unbestimmtheit der Eriminalgesetz dem Robespieristisschen Patriotismus wenigstens eben so gut behagten, als sie einst den landesväterlichen Gesinnungen einiger der ehmaligen aristokratischen Regierungen behagt haben. Es giebt indessen noch eine andre Art von Freunden der Frenheit, d. i. einer gesellschaftlichen Ordnung, die auf weisen und bestimmten Gesetzen beruht, und die die Oringlichkeit und Wichtigkeit dieses Austruss unsehlbar einsehen werden.

David Bogel, Architett.

Der Divisionsgeneral Lanthier Xaintrailles, an die Bürger Escher und Usteri.

Burger!

Als Stellvertreter eines biedern und fregen Bolkes, und als Journalisten, deren erste Sigenschaft Parihen, losigkeit senn soll, werden Sie, wie ich hoffe, nach, stehender Erklärung in einer Ihrer nächsten Numern Platz geben. Ihre Leser mögen die Gallicismen, die sich darin sinden, entschuldigen.

Bu Bern, ben 7. des Erndmonats 8tes Jahr ber Franken . Republik.

Ja, gute helvetier, es wird hier ein Militargericht ftatt haben, meine Aufführung im Balliferland gu Man batte aber babenfugen tonnen, unterfuchen. daß ich dieses Bericht selbst feit eilf Monaten verlange und wurklich fann man benfegen, daß ich mich fren hier begeben habe ju biesem Zweck, aber auch mit dem festen Entschluß diejenigen zu entlarven, die schaams los genug find gewesen mich zu verklagen, nachdem sie mir ihr Leben ju verdanken, aber mit den unfinnigften und abscheulichsten Berlaumdungen belohnet hatten; als 3. 3. ich hatte das Obermalliferland verlaffen! ich mar fort, man mußte nicht wohin! ja fogar, ich war mit ber Caffe der Armee zu denen Deftreichern geffüchtet!! Und neulich hieß es noch: Er ift

von Bafel abgereiset, man wußte aber wieder nicht wohin. Obschon ich kein Gesteinniß daraus hatte gemacht, daß meine Reise nach Memmingen gieng, den eben so unparthenischen als heldenmäßigen Moreau, meine Sache nicht länger zu verschieben, zu ersuchen.

Mochten also bieienige, die meine Entweichung zu beförchten scheinen, indem sie dieselbe im Grund munsschen, unbesorgt bleiben, dann ich verspreche ihnen mich von Bern nicht zu entfernen, ehe der Tag der Gerechtigkeit die wahre Berwüster und Berräther kennsbar gemacht wird haben, und das, hoff' ich, wird nicht mehr ins weite verschoben.

Der Divisionsgeneral, Lanthier Xaintrailles.

Bekanntmachung.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren hels vetischen Republik benachrichtigt seine Mitburger, daß, da der mit dem Burger Hahn geschlossene Accord für die Lebensmittel Lieserung an sämtliche helvetische Truppen mit dem roten August dieses Jahres zu Ende geht, eine neue öffentliche Steigerung den roten tunstigen Monats Juli in Bern deshalben gehalten und die Lieserung demjenigen, der die billigsten Vorsschläge machen wird, zuerkannt werden soll. Die Liebhaber zu der Uebernahme derselben, werden hierzmit eingeladen, ihre Vorschläge vor Ablauf dieses Tasges bekannt zu machen, damit ihre Erörterung und Gegeneinanderschungen die öffentliche Stetgerung nicht verzögere. Bern, 26. Juni 1800.

Der Chef der Gen. Verwaltung des Kriegswesens, Jomini.

Groffer Rath, 25. Juni. In offentlicher Sigung nichts von Bedeutung.

Senat, 25. Juni. Constitutionsdebatten. Ge-

heime Sikung.

Groffer Rath, 26. Juni. Beschluß über Buchtthiere. Billeter verlangt eine Commission, die vorschlage wie man in die Grenzen der Constitution zurücktreten könne.

Genat, 26. Juni. Annahme bes toten 216, schnittes der Conftitution, von den Ortobeamten.

Groffer Rath, 27. Juni. In öffentlicher Sigung nichts von Bedeutung.

Senat, 27. Juni. Berwerffung bes Beschlus